

26.11.03

Antrag

des Landes Schleswig-Holstein

Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung des Baugesetzbuchs an EU-Richtlinien (Europarechtsanpassungsgesetz Bau – EAG Bau)

Punkt 32 der 794. Sitzung des Bundesrates am 28. November 2003

Der Bundesrat möge beschließen:

Zu Artikel 1 Nr. 2 Buchstabe b (§ 1 Abs. 6 Nr. 7a - neu - BauGB)

In Artikel 1 Nr. 2 Buchstabe b ist in § 1 Abs. 6 nach Nummer 7 folgende Nummer 7a einzufügen:

"7a. die Belange des Hochwasserschutzes,"

Begründung:

Bei der Aufstellung von Bauleitplänen müssen, insbesondere in Auswertung der letzten großen Hochwasserereignisse, die Auswirkungen möglicher Naturkatastrophen, insbesondere durch Hochwasser und Sturmfluten, ausreichend berücksichtigt werden. Deshalb ist es notwendig, den - wenn auch nicht abschließend formulierten - Katalog der Belange (§ 1 Abs. 5 Satz 2 BauGB) um die Belange des Hochwasserschutzes zu erweitern.

...

Begründung nur gegenüber dem Plenum:

Von weiter gehenden Anforderungen ist – insbesondere im Rahmen einer bloßen Aufzählung von Belangen – abzusehen. Es sollte insbesondere nicht gefordert werden, auch Belange des "Küstenschutzes, insbesondere die räumliche Ausdehnung sowie die Regelungsinhalte von Überschwemmungsgebieten im Sinne des Wasserhaushaltsgesetzes," zu berücksichtigen. Denn hierbei handelt es sich um wasserrechtliche Regelungen, die von den Wasserbehörden vorgegeben werden müssen. Die Vorgaben fließen in die Bauleitplanung durch Anpassung der Planung, nachrichtliche Übernahme (§§ 5 Abs. 4, 9 Abs. 6 BauGB) oder Kennzeichnung (§§ 5 Abs. 3, 9 Abs. 5 BauGB) ein.